

Einwohnergemeinde Gerzensee



Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
ANHANG I.....	8
ANHANG II.....	9
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	9
2. ANGESTELLTE	10
3. GEMEINWERK	10
4. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	10
AUFLAGEZEUGNIS	11

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Gerzensee wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen gemäss Anhang 2 Ziffer 2 und 3.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt bei den Kaderstellen (Gemeinbeschreiber und Finanzverwalter) 6 Monate, bei den übrigen Stellen 3 Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). Bei der Anstellung erfolgt die individuelle Einstufung (Gehaltsklasse innerhalb der Bandbreite und die Gehaltsstufe innerhalb der Gehaltsklasse) durch den Gemeinderat. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. In diesem Zusammenhang kann der Gemeinderat während des Anstellungsverhältnisses eine Anpassung bei den Gehaltsklassen innerhalb der Bandbreite vornehmen.
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Einstiegsstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a) ausgezeichnet
- b) sehr gut
- c) gut
- d) genügend
- e) ungenügend

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit „genügend“ oder „ungenügend“ bewertet werden;
- b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit „gut“ bewertet werden;
- c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden;
- d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit „ausgezeichnet“ bewertet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden;
- b) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit „ausgezeichnet“ bewertet werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11¹ Gemeinderatspräsident und ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:
a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12¹ Das Kader ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann, in Absprache und im Einverständnis mit dem Angestellten, für aussergewöhnliche Leistungen folgendes gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none">- zusätzliche Ferien bis zu einer Woche pro Jahr- Auszahlung von Ueberstunden bis zu einer Woche pro Jahr- Ausrichtung einer einmaligen Prämie bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall- Förderung der persönlichen Weiterbildung- Freistellung während der Arbeitszeit für Tätigkeiten in Berufsverbänden oder an Schulen und Weiterbildungsorganisationen
------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Funktionendiagramm	<p>Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 18¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>Art. 18² Der Gemeinderat legt die Prämienaufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber fest.</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 19¹ Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Taggeldversicherung ab.</p> <p>Art. 19² Der Gemeinderat legt die Prämienaufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber fest.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 20¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<p>² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche finden in der Gemeinde keine Anwendung.</p>

Sitzungsgeld **Art. 21** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet (Abendsitzung).

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 22** ¹ Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entschädigungen gemäss Anhang II anzupassen und für neue Funktionen innerhalb seiner Finanzkompetenz sinngemäss festzulegen. Davon ausgenommen ist die Gemeinderatsentschädigung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 23** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2016. in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 29. Mai 2006 auf.

Genehmigung des Reglements

Dieses Reglement inkl. Anhang I+II wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2015 so beraten und angenommen.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

S. Lehmann

E. Germann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement inkl. der Anhänge I+II, 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 28.11.2015 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom
und bekannt gemacht.

Gerzensee,

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Gerzensee werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20-21
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 18-19
c) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter I mit Zusatzausbildung und/oder erhöhter Verantwortung	GKL 12-14
d) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter II	GKL 9-11
e) Schulhauswartin / Schulhauswart	GKL 12-14
f) Schulhauswartin / Schulhauswart Teilpensum	GKL 5-7
g) Wegmeister	GKL 11-13

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>
1.1.1	Präsidentin/Präsident Fr. 15'000.00
1.1.2	Vize-Präsidentin/Vize-Präsident Fr. 6'000.00
1.1.3	Übrige Mitglieder Fr. 4'000.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1/4.2/4.3
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 4.4
1.2	<u>Bildungskommission</u>
1.2.1	Präsidentin/Präsident (RessortvorsteherIn Gemeinderat) Fr. 500.00
1.2.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1/4.2/4.3
1.2.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 4.4
1.3	<u>Bau-/Planungskommission</u>
1.3.1	Präsidentin/Präsident (RessortvorsteherIn Gemeinderat) Fr. 500.00
1.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1/4.2/4.3
1.3.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 4.4
1.4	<u>Infrastruktur- und Umweltkommission</u>
1.4.1	Präsidentin/Präsident (RessortvorsteherIn Gemeinderat) Fr. 500.00
1.4.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1/4.2/4.3
1.4.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 4.4
1.5	<u>Übrige Kommissionen (inkl. nichtständige Kommissionen)</u>
1.5.1	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1/4.2/4.3
1.5.2	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 4.4
1.6	<u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u>
1.6.1	Präsidentin/Präsident Fr. 60.00
1.6.2	Sekretärin/Sekretär Fr. 60.00
1.6.3	Abstimmung/Wahlen pro Mitglied Fr. 40.00
1.7	<u>Delegierte</u>
1.7.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1/4.2/4.3 Soweit sie nicht durch die betreffende Institution direkt entschädigt werden

2. Angestellte		Gehaltsklasse
2.1	Friedhofgärtnerin/Friedhofgärtner	GKL 9
2.2	Brunnenmeisterin/Brunnenmeister	GKL 14
2.3	Erhebungstellenleiterin/Erhebungstellenleiter	GKL 9
2.4	Siegelungsbeamte/Siegelungsbeamter	GKL 14
2.5	Schulbibliothek	GKL 5
2.6	Schulbusfahrer/in	GKL 14
2.7	Tagesschule	
	- Leiter/Leiterin	*GKL 10
	- Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit pädagogischer Ausbildung	GKL 12
	- Mitarbeiter/Mitarbeiterin ohne pädagogischer Ausbildung	GKL 7
2.8	Reinigungspersonal	GKL 5
2.9	Übrige Gemeindefunktionäre	GKL 5

* Gehaltsklassentabelle für Lehrkräfte

3. Gemeinwerk

3.1	Wegmeister im Nebenamt	GKL 11
3.2	Aushilfen Winterdienst	GKL 9
3.3	Gemeinwerkarbeiterin/Gemeinwerkarbeiter	GKL 5
3.4	Eingemietete Maschinen + Geräte	gemäss ART

Jede Stelle (Zif. 2+3) wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Bei der Anstellung erfolgt die individuelle Einstufung (Gehaltsstufe) innerhalb der Gehaltsklasse durch den Gemeinderat aufgrund der Ausbildung der anzustellenden Person und der Anforderungen an die Stelle.

In der Regel erfolgt die Entschädigung im Stundenlohn. Zum Stundenansatz kommt dazu und muss nach den Entschädigungsregelungen für das Kantonspersonal in der Lohnabrechnung aufgeführt werden:

- Ferienentschädigung (inkl. Feiertagsentschädigung)
- 13. Monatsgehalt

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

4.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>	
	Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte	
	a) Taggeld (über 5 Stunden)	Fr. 200.00
	b) Halbes Taggeld (über 3 Stunden)	Fr. 100.00
	c) Sitzungsgeld (1 – 3 Stunden)	Fr. 50.00
	d) Kurzsitzungen (unterhalb 1 Stunde)	Fr. 20.00
	e) Ordentliche Gemeinderatssitzungen	Fr. 50.00
	f) Ordentliche Kommissionssitzungen	Fr. 50.00
	g) Protokollführer (ohne Verwaltungspersonal)	doppeltes Sitzungsgeld

4.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

4.3 Mahlzeiten

a) Mittag	Fr.	25.00
b) Nachtessen bei Übernachtung	Fr.	25.00
c) Nachtessen bei Nachmittagssitzung bis nach 20.00 Uhr	Fr.	25.00
d) Übernachtung und Morgenessen	Fr.	60.00

4.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 4.1 abgegolten werden, die Entschädigung von Fr. 28.00 pro Stunde (inkl. Ferien- und Feiertagesentschädigung und 13. Monatslohn).

Für spezielle Einsätze kann der Gemeinderat von Fall zu Fall eine angemessene Entschädigung festsetzen.